

Eigenanteil insgesamt (nach Abzug des Zuschusses der Pflegekasse) bei Ø mtl./30,42 Tage. Der **einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE)** für die **reinen Pflegekosten** liegt bei PG 2-5 einheitlich bei **49,25€ tgl./1498,09€ bei 30,42 Tagen**.
Es kann zu Rundungsdifferenzen kommen!

Pflegegrad		1	2	3	4	5
pflegebedingte Aufwendungen tgl.		58,16 €	74,56 €	90,73 €	107,60 €	115,16 €
	tgl.	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich
pflegebedingte Aufwendungen	58,16 €	1.769,23 €	2.268,12 €	2.760,01 €	3.273,19 €	3.503,17 €
Pflegeversicherung		- €	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €
einrichtungseinheitlicher Eigenanteil	49,25 €	- €	1.498,09 €	1.498,09 €	1.498,09 €	1.498,09 €
Unterkunft	20,33 €	618,44 €	618,44 €	618,44 €	618,44 €	618,44 €
Verpflegung	15,65 €	476,07 €	476,07 €	476,07 €	476,07 €	476,07 €
Altenpflegeumlage nach PflBG	5,33 €	162,14 €	162,14 €	162,14 €	162,14 €	162,14 €
Investitionskosten Einzelzimmer	23,90 €	727,04 €	727,04 €	727,04 €	727,04 €	727,04 €
Gesamt		3.752,92 €	4.251,80 €	4.743,69 €	5.256,88 €	5.486,86 €
		125,00 €	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €
Eigenanteil ohne Pflegewohngeld		3.627,92 €	3.481,88 €	3.481,88 €	3.481,88 €	3.481,88 €
max. Pflegewohngeld		- €	727,04 €	727,04 €	727,04 €	727,04 €
Eigenanteil mit max. Pflegewohngeld		3.752,92 €	2.754,84 €	2.754,84 €	2.754,84 €	2.754,84 €

Die ab 01.01.2022 geltende Rechtsvorschrift des § 43c Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) regelt für Versicherte, die vollstationäre Pflegeleistungen beziehen, einen Anspruch auf einen Leistungszuschlag. Der Leistungszuschlag wird zur Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich des Ausbildungszuschlags gewährt.

	Leistungszuschlag (EEE + Ausbildungsumlage)	monatlicher Eigenanteil	bei Anspruch auf Pflegewohngeld*
ohne Leistungszuschlag:		3.481,88 €	2.754,84 €
bis einschließlich 12 Monate: 15%	249,03 €	3.232,85 €	2.505,81 €
ab 13 Monate bis 24 Monate: 30%	498,07 €	2.983,81 €	2.256,77 €
ab 25 Monate bis 36 Monate: 50%	830,11 €	2.651,77 €	1.924,73 €
ab 37 Monate: 75%	1.245,17 €	2.236,71 €	1.509,67 €

Bei Anspruch auf Zahlung von Pflegewohngeld verringert sich der Eigenanteil um die Investitionskosten. Der Anspruch auf Pflegewohngeld ist einkommens- und vermögensabhängig

*Das Pflegewohngeld dient der teilweisen oder vollständigen Übernahme der im Pflegesatz enthaltenen Investitionskosten. Es muss dazu mindestens der Pflegegrad 2 vorliegen. Außerdem darf die Bewohnerin oder der Bewohner nicht in der Lage sein, die anfallenden Heimkosten aus ihren/seinen laufenden monatlichen Einkünften (z.B. Renteneinkünfte, Zinseinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Unterhaltszahlungen, Einkünfte aus vertraglichen Vereinbarungen oder sonstigen Einkünften) zu decken.

Das vorhandene Vermögen darf den Betrag von 10.000 € für Alleinstehende und 15.000 € für Ehepaare oder in Partnerschaften Lebende nicht übersteigen (Stand: 17.2.2023). Das Einkommen oder Vermögen von Angehörigen wird bei der Beantragung des Pflegewohngeldes nicht berücksichtigt.

Sollten Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um die Heimkosten zu bezahlen, übernimmt der jeweilige Kreis auf Antrag die ungedeckten Heimkosten.

Sie müssen dann lediglich das vorhandene Einkommen (i.d.R. Rente) einsetzen. Wir beraten Sie gerne dazu.

Bei der Unterbringung im Doppelzimmer verringern sich die Investitionskosten um 1,12€ täglich.